

S a t z u n g

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan vom 18. Dezember 1962
Bezeichnung " .Vor.den.Tannen.".....
der Gemeinde .Gr.Stavern..... festgesetzten baulichen Anlagen.

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom
4.3.1955 (Nds.GVBl. Sb.I S.126), der Verordnung über Baugestal-
tung vom 10. November 1936 (RGBl.I S.938) und des Preussischen
Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaft-
lich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS.S.260) hat der
Rat der Gemeinde Gr.Stavern.... in seiner Sitzung am 24.3.1964...
folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie
Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung
sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigen-
art oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Strassen- oder
Landschaftsbildes auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde
ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

(Gestaltung der Baukörper)

- z.B.1) die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten,
das Verhältnis der Giebel- zur Traufenseite muß
mindestens 4 : 5 betragen,
- 2) die Traufenhöhe der eingeschossigen Häuser darf,
gemessen an der Oberkante Sockel bis Unterkante
der Dachrinne 3 m, und die der zweigeschossigen
Gebäude 6 m nicht überschreiten,
- 3) die Aussenwände der Gebäude sind wie folgt auszubilden :

.....

Eine teilweise Verblendung der Außenwandflächen durch Handstrich-
ziegel bzw. durch helle Klinker ist zulässig. Die Sockel der
Gebäude sind auf die Gestaltung der Außenwandflächen abzustimmen.

§ 3

(Dachausbildung)

Die Dachneigung der Hauptgebäude muß bei den eingeschossigen
42° - 48° Grad, bei den zweigeschossigen Gebäuden 30° Grad
betragen.
Dachausbauten sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung über 40°
zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten.
Die Dächer sind mit roten oder dunklen Dachziegeln zu decken.